

# Zum Wohnsitzbegriff im Sinne des Unterstützungskonkordates

Autor(en): **Albisser, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837275>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. Oktober 1928

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Zum Wohnsitzbegriff im Sinne des Unterstützungskonkordates.

Von Dr. H. Albisser, Luzern.

In einem zwischen den Kantonen Bern und Luzern streitigen Unterstützungsfalle hat der Bundesrat am 17. April 1928 eine Entscheidung (siehe „Armenpfleger“ 1928 Seite 101 ff.) gefällt, der für die Bestimmung des Wohnsitzbegriffs im Sinne des Art. 2 des Konkordats betreffend die wohnörtliche Unterstützung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Er verdient daher, bekannt gemacht zu werden. Dabei seien einige kritische Bemerkungen gestattet.

Der Tatbestand ist folgender: Am 19. Dezember 1914 nahm der in Langnau (Bern) heimatberechtigte J. mit seiner Familie seinen Wohnsitz in Schüpfheim (Luzern) und hinterlegte hier seinen Heimatschein. Am 16. März 1925 wurde die Wohnung in Schüpfheim von der Familie aufgegeben. Ehefrau und Kinder ließen sich in Trubschachen (Bern) nieder, während der Ehemann in Schüpfheim verblieb, wo er in einer Fabrik als Arbeiter angestellt war. Kost und Unterkunft hatte er in der Arbeiterkantine dieser Fabrik. Ueber den Sonntag pflegte er zu seiner Familie nach Trubschachen zu gehen. Seit dem Wegzug der Familie stand er weder auf dem Stimmregister noch auf dem Steuerregister von Schüpfheim. Auch aus der Einwohnerkontrolle wurde er gestrichen, und der Gemeinderat von Schüpfheim sandte den Heimatschein, allerdings erst am 10. Oktober 1927 zuerst nach Trubschachen, später nach Langnau, welche Gemeinden aber die Annahme verweigerten. Da J. unterstützungsbedürftig wurde, verlangten die bernischen Behörden von den luzernischen die konkordatgemäße Behandlung des Falles, wurden aber endgültig mit Regierungsentscheid vom 5. Dezember 1927 abgewiesen mit der Begründung, J. habe seinen Wohnsitz im Heimatkanton Bern, wo der Mittelpunkt seiner familiären Beziehungen liege, wogegen Schüpfheim bloßer Erwerbort sei.

Den gegen diese Weigerung eingereichten Rekurs der bernischen Behörden erklärte der Bundesrat am 17. April 1928 für begründet und führte dabei u. a. aus:

„Unzweifelhaft ist demnach, daß der Wohnsitz des J. in Schüpfheim am 19. Dezember 1914 begonnen hat. Endigte nun dieser Wohnsitz in dem Zeitpunkte, da Frau und Kinder weggezogen und der Familienvater in der Arbeiterkantine Aufenthalt nahm? — Folgende zwei Gründe führen dazu, diese Frage zu verneinen:

a) Gemäß dem zitierten Texte des Konkordates ist der Aufenthalt des Chemannes für den Wohnsitz der Familie maßgebend. Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß J. sich in Schüpfheim tatsächlich aufhält. In Trubschachen, wohin er sich jeden Sonntag besuchsweise begibt, ist allerdings der Mittelpunkt seiner familiären Beziehungen, aber nicht der für die Feststellung des Wohnsitzes wesentliche tatsächliche Aufenthalt.

b) Obwohl es sich im vorliegenden Falle nicht um Anstaltsversorgung handelt, ist hier doch der zitierte Text: „Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz“ von Wichtigkeit. Aus dem Protokoll der zweiten Konferenz zur Revision des Konkordates, vom 25. Oktober 1922, S. 6, ist ersichtlich, daß die Einschaltung „in der Regel“ aufgenommen wurde „im Hinblick auf die Möglichkeit, daß eine einzelfestehende Person von sich aus und mit der Absicht des dauernden Verbleibens ihren Wohnsitz in eine Anstalt verlegt, in welchem Falle eine freiwillige Wohnsitznahme vorliegt, die einen Konkordatswohnsitz nach allgemeiner Regel begründet“. Dieser vom Gesetzgeber vorgesehene Fall entspricht allerdings in mehreren Einzelheiten dem Falle J. nicht: Es handelt sich bei J. nicht um eine „einzelfestehende Person“, sondern um einen Familienvater; die „Absicht dauernden Verbleibens“ ist bloß relativ, d. h. sie beschränkt sich auf die nicht vorauszusehende Dauer der Anstellung in der Fabrik zu Schüpfheim, und schließlich ist die Arbeiterkantine, in welcher J. Aufenthalt genommen hat, nicht ohne weiteres als „Anstalt“ im Sinne des Konkordates zu bezeichnen. Allein andererseits weisen die etwas eigenartigen Verhältnisse des Falles J. doch eine sehr starke, sogar entscheidende Analogie mit dem im Protokoll vorgesehenen Falle aus. Es handelt sich um freiwillige Wohnsitznahme für zweifellos längere, noch nicht bestimmbare Dauer an einem Orte, der mit einer „Anstalt“ die wesentlichsten Merkmale gemein hat, sobald man die im vorliegenden Falle gerade ausschheidende zwangsweise Versorgung oder Internierung außer Betracht läßt. Alsdann ist eine solche Arbeiterkantine, genau wie eine sonstige Anstalt, eine Institution, welche die gemeinsame Unterkunft und Verpflegung einer größeren Anzahl von Menschen zum Zwecke hat, die hiebei einer für alle verbindlichen Ordnung unterstellt sind (es ist unzweifelhaft, daß auch in einer Arbeiterkantine eine Hausordnung besteht, der sich sämtliche Insassen zu fügen haben). Für die Art des Aufenthaltes sind aber gerade diese Merkmale die wesentlichen; die besondere Bestimmung einer „Anstalt“, die hier lediglich in der gemeinsamen Arbeit besteht, ist unwesentlich, da ja auch bei den eigentlichen Anstalten diese besondere Bestimmung eine verschiedene sein kann (Armen-, Kranken-, Besserungsanstalt usw.), ohne daß dadurch bei freiwilliger Wohnsitzänderung der Charakter des Wohnsitzes geändert würde. Wenn daher auch von einem eigentlichen Anstaltsaufenthalt hier nicht gesprochen werden kann, so ist doch die Analogie zu einem solchen in so wesentlichen Punkten vorhanden, daß dieselbe für die Frage des Wohnsitzes als entscheidend betrachtet und somit tatsächliche Wohnsitznahme an einem einer Anstalt analogen Orte angenommen werden muß.

Da J. schon vor seiner Ueberfiedelung in die Arbeiterkantine in Schüpfheim Wohnsitz hatte, so handelt es sich nicht um eine neue Wohnsitznahme, sondern lediglich um Fortsetzung des bisherigen Wohnsitzes. Maßgebend für die Verteilung der Unterstützungslast ist Art. 5 des Konkordates; Art. 15, der nur bei wirklicher Anstaltsversorgung anwendbar ist, fällt hier außer Betracht. J. ist seit mehr als zehn und weniger als zwanzig Jahren im Kanton Luzern wohnhaft; die Unterstützungslast ist also zwischen Wohn- und Heimatkanton nach hälften zu teilen.“

Soweit der Entscheid! Man wird, da der Konkordatswohnsitz mit dem zivilrechtlichen nicht übereinstimmt, der Feststellung zustimmen können, daß J. trotz der Ueberfiedelung seiner Familie in den Kanton Bern den Konkordatswohnsitz im Kanton Luzern beibehalten hat auf Grund seines weiter dauernden tatsächlichen Aufenthaltes. Aber die Begründung, die den Bundesrat zu diesem Schlusse geführt hat, ist wohl nicht haltbar.

Der Bundesrat geht von dem Aufenthalt in der Arbeiterkantine als einem wesentlichen Tatbestandselement aus, was offenbar nicht richtig ist; denn es bedeutet eine reine Zufälligkeit, ob J. Kost und Unterkunft in der Kantine nimmt oder in einer Familie. Der Charakter des Aufenthalts im Kanton Luzern ist in beiden Fällen derselbe. Als wesentliche Tatbestandselemente müssen gelten: Arbeit in Schüpfheim, Kost und Unterkunft in Schüpfheim während der Woche, Aufenthalt der Familie im Heimatkanton. Die ganze Beweisführung, die auf Analogie zwischen Anstaltsaufenthalt und Unterkunft in der Kantine abstellt, würde glatt zusammenfallen, wenn J. morgen bei einer Privatperson Kost und Zimmer erhielte, und doch würde niemand behaupten wollen, es wäre nun eine wesentliche Veränderung im Wohnsitzverhältnis eingetreten. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der Bundesrat auch dann noch eine Analogie zu dem Anstaltsaufenthalt feststellen würde; denn dann würde das fehlen, was im Entscheid als ausschlaggebend für die Uebereinstimmung mit dem Anstaltsaufenthalt erklärt wird: gemeinsame Unterkunft und Verpflegung einer größeren Anzahl von Menschen und eine für alle verbindliche Ordnung (Hausordnung).

Aber selbst wenn der Kantinenaufenthalt von Bedeutung wäre, müßte der Entscheid Bedenken erwecken. Die Analogie zwischen der Arbeiterkantine und einer Anstalt im Sinne des Art. 2, Abs. 1, des Konkordates wirkt schon auf den ersten Blick befremdend und stellt sich bei näherer Prüfung als erkünstelt heraus. Die Methode der Beweisführung ist merkwürdig: Zunächst wählt man einen analogen Fall, und hernach erklärt man, es liege hier aber nicht ein Regelfall von jenem vor, sondern ein Ausnahmefall. Also eine Analogie der Ausnahmen! Analogien sind immer eine gefährliche Sache. Gewiß wird man zu ihnen dann und wann Zuflucht nehmen, aber doch wohl nur dort, wo sie sich förmlich aufdrängen. Im vorliegenden Fall trifft dies nicht zu; hat es doch einer umständlichen Beweisführung bedurft, um darzutun, daß die Analogie gegeben sei. Wie schon bei der Analyse des Tatbestandes das Bedeutsame nicht herausgeschält worden ist, hat der Entscheid auch das Wesen der „Anstalt“ nicht richtig erkannt. Art. 2, Abs. 1, des Konkordates spricht offenbar von einer ganz bestimmten Gruppe von Anstalten, wenn er den Aufenthalt darin als „Versorgung oder Internierung“ bezeichnet, und zwar sind gemeint: Armen-, Kranken-, Heil-, Besserungsanstalten und wie sie alle heißen. Mit Ausnahme der Armenanstalten bezweckt der Aufenthalt in ihnen die Besserung in körperlicher (gesundheitlicher), geistiger oder moralischer Hinsicht. Gemeinsam ist allen, daß der Internierte Kost und Unterkunft findet und außerdem für die Dauer der Versorgung den Mittelpunkt seiner Tätigkeit und seines Lebens in der Anstalt hat. Dieser letztere Umstand trennt die „Anstalten“ von den Hotels, Pensionen und Kosthäusern; zu Unrecht wird er im bundesrätlichen Entscheid daher nicht als wesentliches Merkmal angeführt. Daß sich das ganze Leben des Versorgten in der Anstalt selbst (oder doch auf ihrem Gebiete) abspielt, ist geradezu das Wichtige an der Internierung; denn nur so kann der Zweck, der erzielt werden will (Heilung usw.), erreicht werden. Wenn aber dies das Hauptmerkmal der Anstalt darstellt, so kann irgend eine andere Einrichtung nur dann analog zu einer Anstalt behandelt werden, wenn sie der eigentlichen Anstalt

nach dieser Richtung zum mindesten in etwas gleicht. Dies trifft aber für die Arbeiterkantine, in der F. Kost und Unterkunft hat, nicht zu. Wir wollen beiseite lassen, daß der Aufenthalt in der Arbeiterkantine einen ganz andern Zweck hat als der Anstaltsaufenthalt im eigentlichen Sinne, also nicht eine Besserung u. dgl. herbeiführen soll. Es genügt, festzustellen, daß sich das Leben und die Tätigkeit des Fabrikarbeiters zur Hauptsache nicht in der Kantine abspielt, sondern in der Fabrik. Nun gehören allerdings beide insofern zusammen, als sie denselben Eigentümer haben. Allein deswegen geht es nicht an, einen Vergleich mit der Tätigkeit in einer Anstalt zu ziehen; denn hier bilden das eigentliche Anstaltsgebäude und die Arbeitsräume (oder der Landwirtschaftsbetrieb) innerlich in der Weise ein Ganzes, daß beide für sich selbstständig nicht gedacht werden können, ohne daß der Anstaltszweck darunter leidet. Beide Anstaltsteile (Arbeitsplatz und Schlaf-, bezw. Gäräume) bilden die Anstalt als solche. In dieser Weise gehören aber Fabrik und Arbeiterkantine nicht zusammen. Wohl dient letztere entweder den Arbeitern, indem sie ihnen billige Gär- und Schlafgelegenheit bietet, oder sie dient der Fabrik, indem sie den Herbeizug von Arbeitern ermöglicht, wenn am betreffenden Orte keine sonstige Unterkunftsgelegenheit besteht. Allein alles dies ist rein zufälliger Art, und insbesondere dienen nicht Fabrik und Kantine zusammen in gleichwertigem Maße einem gemeinsamen Zweck. Die Kantine ist nur das untergeordnete, zufällige Anhängsel der Fabrik. Mit der besondern Bestimmung der Arbeiterkantine gegenüber einer eigentlichen Anstalt hängt es dann auch zusammen, daß ein Arbeiter in der Regel, gerade weil er in der Arbeiterkantine Kost und Unterkunft hat (also in der Fabrik arbeitet), seinen Wohnsitz dort begründet. Hier ist also die Regel, was beim Anstaltsaufenthalt die Ausnahme darstellt. Es gibt nun einige wenige Fälle von Anstaltsaufenthalt, wo der Aufenthalter ähnlich gestellt ist wie der in der Kantine untergebrachte Fabrikarbeiter und daher trotz des Anstaltsaufenthalts am betreffenden Ort seinen Wohnsitz hat. Allein da dies nicht wegen, sondern trotz des Anstaltsaufenthalts der Fall ist, kann man schlechterdings nicht einsehen, weshalb der Kantinenaufenthalt mit dieser seltenen Art Anstaltsaufenthalt verglichen werden soll. Insbesondere ist nicht ersichtlich, was mit der Gleichstellung von Kantine und Anstalt bewiesen werden kann, da eben der Kantinenaufenthalt seiner Natur nach auf einen Wohnsitz schließen läßt, wogegen der Anstaltsaufenthalt die Vermutung des bloßen Aufenthaltes begründet. Wo der Aufenthalt in einer Anstalt wohnsitzbegründend wirkt, gleicht nicht die Anstalt als solche der Arbeiterkantine, sondern es besteht höchstens in einem besondern Falle für eine bestimmte Person ein ähnliches Verhältnis zur Anstalt wie beim Fabrikarbeiter zur Kantine, so z. B. wenn jemand bei Privaten als Handwerker, Handlanger u. dgl. arbeitet, aber in Ermangelung eines Unterkunftsortes oder aus andern besondern Gründen in einer Armenanstalt Unterkunft und Kost erhält, sie aber bezahlt.

Wenn der Bundesrat trotz der unrichtigen Analyse des Tatbestandes und des Anstaltsbegriffes zum richtigen Entscheid gekommen ist, so handelt es sich um eine reine Zufallserscheinung. Ebenso gut kann in andern Fällen ein unrichtiges Urteil herauskommen, und deshalb ist es notwendig, auf die Unhaltbarkeit der besprochenen Analogie hinzuweisen. Sollte auch in andern Streitfragen mit solchen Analogieschlüssen gearbeitet werden, so hätte diese Methode der Beweisführung schließlich nicht unbedeutende praktische Folgen.

---